

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 12. Oktober 1874.)

In Völlziehung des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen hat der Bundesrath an sämtliche schweizerische Eisenbahngesellschaften das nachstehende Kreisreiben erlassen.

„Hochgeehrte Herren!

„Unter Bezugnahme auf Art. 5, Absatz 1 des in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, und auf Art. 22 unserer Verordnung vom 17. September 1874, betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuchs über die Verpfändung von Eisenbahnen, welche Verordnung Ihnen von unserem Eisenbahn- und Handelsdepartement dieser Tage besonders zugestellt wird, laden wir Sie ein, unserem eben genannten Departement spätestens bis zum 20. November des laufenden Jahres genau anzugeben, ob und welche Pfandrechte auf Ihren Linien haften, zu wessen Gunsten, für welche ursprüngliche und welche gegenwärtige Forderung (Datum und Größe), wie die Forderung verzinslich und rückzahlbar sei, in was für Titel sie zerfalle, welches Datum und welche Nummern die noch in Kraft bestehenden Titel tragen, welcher Rang jedem Pfandrecht zugetheilt oder zugesichert sei, wie sich die zu Pfand eingesetzte Linie bezeichne und wie lang sie sei, ob bezüglich der Pertinenzen besondere Verhältnisse bestehen u. s. w.

„Wollen Sie ein (annullirtes oder abschriftliches) Exemplar eines Pfandtitels von jeder Emission beilegen und mittheilen, wo das Pfandrecht eingetragen sei.

„Mit Rücksicht auf Art. 7 des vorerwähnten Gesetzes und Art. 8 der Verordnung müssen wir Sie auch um analoge Angaben bezüglich derjenigen Anleihen ersuchen, bei welchen Sie die Zusage ertheilt haben, daß Sie keine gleichen oder besser berechtigten Titel ausgeben wollen.“

Nachdem die 90tägige Frist zur Einsprache gegen das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen mit dem 9. dieses Monats verstrichen ist, so wurde folgende Vollziehungsformel beschlossen:

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vorstehendes, unterm 11. Heumonats 1874 öffentlich bekannt gemachtes Bundesgesetz vom 24. Brachmonat gl. J.\*) wird, nachdem die im Artikel 89 der Bundesverfassung eingeräumte Frist unbenutzt verstrichen ist, hiemit als in Kraft getreten und mit dem 10. Weinmonat 1874 vollziehbar erklärt.

---

Der Bundesrath hat, in Abänderung seines Beschlusses vom 22. Juni d. J. (siehe Seite 238 hievor), beschlossen, es solle die neue Nebenzollstätte an der Salvansstraße in Finshauts statt in Châtelard errichtet werden.

---

(Vom 14. Oktober 1874.)

Der Bundesrath ernannte zum schweiz. Generalkonsul in Batavia Hrn. Ed. Erb, von St. Gallen, seit dem Monat März d. J. provisorischer Konsulatsverweser in Batavia.

---

Der Bundesrath hat das schweiz. Konsulat in Sevilla (Spanien) aufgehoben.

---

Herr Dr. Alfred Kappeler, von Zürich, seit dem 28. November 1873 eidg. Handelssekretär, hat aus Familienrücksichten die Entlassung von seiner Stelle nachgesucht. Diese Entlassung ertheilte ihm der Bundesrath, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf Ende des laufenden Jahres.

---

\*) Siehe Seite 449 hievor.

Von der schweizerischen Schützengesellschaft in Montevideo in Kenntniß gesetzt, daß daselbst vom 31. Januar bis 3. Februar 1875 ein Prämienschießen stattfinden werde, beschloß der Bundesrath, es sei für das gedachte Prämienschießen 1 Repetirstuzer nebst 1000 Patronen als diesseitige Ehrengabe zu verabfolgen.

---

(Vom 16. Oktober 1874.)

Der Bundsrath hat die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbureau auf der Eisenbahnstation *Schwerzenbach* beschlossen, auch das Post- und Telegraphendepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Graubünden einen Vertrag über Errichtung eines eidg. Telegraphenbureau in *Sils-Domleschg* abzuschließen.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 12. Oktober 1874)

als Civil-Zolleinnehmer in Fins-  
                                   hauts:     Hr. François Emanuel Lugeon, von  
   und in Finshauts (Wallis);  
 "                                 "                   in La  
                                   Forclaz:     "     Joseph Gay, von Finshauts, in  
   La Forclaz (Wallis);

(am 14. Oktober 1874)

als Posthalterin in Sonceboz: Frau Nanette Streit, von Zimmer-  
   wald, in Sonceboz (Bern);  
 "     Posthalter in Weggis:     Hr. Johann Schriber, Bäcker, von  
   und in Weggis (Luzern);  
 "     Postkommis in Baden:     "     Gottlieb Maurer, Postaspi-  
   rant, von Attelwyl (Aargau),  
   in Baden.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1874
Date	
Data	
Seite	125-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.